



Stadt Leer (Ostfriesland) | Postfach 20 60 | 26770 Leer

An alle
Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Leer und an die
Werbegemeinschaft Leer e. V.

Datum: 29.06.2026

Allgemeinverfügung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Öffnung von Verkaufsstellen am 13.09.2026

Ihr Zeichen: | **Mein Zeichen:**

Aufgrund des Antrages der den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80), die Öffnung der Verkaufsstellen

am Sonntag, den 13.09.2026 anlässlich der Veranstaltung „84. Leeraner Ruderregatta“

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen.

Die Verkaufsöffnung gilt am 13.09.2026 für folgenden **räumlichen Geltungsbereich:**

Mühlenstraße, Brunnenstraße, Rathausstraße, Königsstraße, Pferdemarktstraße bis Ecke Kampstraße, Kampstraße, Neue Straße bis Ecke Kampstraße, Am Nesseufer, Am alten Handelshafen, Ledastraße, Georgstraße, Vaterkeborg, Bahnhofsring, Friesenstraße, Heisfelder Straße ab Kreuzung Bummert, Ostersteg, Bgm.-Ehrlenholtz-Straße, Wörde, Norderstraße

Der Bereich umfasst die anliegenden Verkaufsstellen jeweils beider Straßenseiten. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Bürgermeister

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Telgen

Ordnungs- und Bürgeramt (3.32)

Tel: 0491 97 82 – 223

Mail: c.telgen@leer.de

Raum: EG | Zimmer 7

Historisches Rathaus

Stadt Leer (Ostfriesland)

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45

Di-Fr 09:00 – 12:30

Bankverbindungen

Sparkasse LeerWittmund
IBAN: DE0928550000010812014
BIC: BRLADE21LER

Ostfriesische Volksbank Leer
IBAN: DE66285900750015062200
BIC: GENODEFILER

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen des 7 NLöffVZG wird hingewiesen. Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 Abs. 2 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten.



Stadt Leer
Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di-Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Die Bestimmungen und Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der geltenden Tarifverträge sind zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, die Öffnung an.

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung:

I.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 NLöffVZG kann ein verkaufsoffener Sonntag auf Antrag zugelassen werden, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt (Nr. 1), ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt (Nr. 2), oder ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt (Nr. 3).

Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt.

In einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Höchstzahl nach Satz 3 Halbsatz 1 auf acht Sonntage.

Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

Anträge nach Absatz 1 Satz 1 können gestellt werden von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und von einer sie vertretenden Personenvereinigung.

Der Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG wurde mit Schreiben vom 13.05.2026 durch die Werbegemeinschaft Leer e.V. gestellt. Die

Werbegemeinschaft Leer e.V. vertritt den Einzelhandel in Leer (Ostfr.) und ist somit eine den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung im Sinne des NLöffVZG.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07), VG Hannovers vom 15.10.2015 (11 A 2676/15) und BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) ergeben sich für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen weitere Grundsätze, die hinsichtlich des verfassungsrechtlich verankerten Sonntagsschutzes bei der Prüfung eines entsprechenden Antrages zu berücksichtigen sind. Zum einen bedarf eine Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (Urteil BVerfG vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07).

Insbesondere das Urteil des VG Hannover stellt klar, dass unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht für die Sonn- und Feiertagsarbeit aufgestellten Mindestanforderungen bei einer verfassungskonformen Auslegung der niedersächsischen Regelung bei einer Gesamtbetrachtung des Schutzkonzeptes des Landesgesetzgebers der Ausnahmecharakter nur gewahrt ist, sofern ein geeigneter Sachgrund vorliegt (VG Hannover vom 15.10.2015, 11 A 2676/15).

Im Urteil des BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2/14) wird ausgeführt, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot "aus Anlass" eines Marktes nach § 14 Abs. 1 LadSchlG nur zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichem Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Als Sachgrund reicht das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse der Handelsbetriebe und das Shoppinginteresse der Kundschaft nicht aus. Ein darüberhinausgehendes öffentliches Interesse muss hinreichend gewichtig sein, um die beabsichtigte Ladenöffnung in ihrem zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang zu rechtfertigen (Urteil BVerwG vom 17.05.2017, 8 CN 1.16).



Stadt Leer
Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di-Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Es muss somit ein besonderes externes und von der Ladenöffnung losgelöstes Ereignis vorliegen, welches für sich genommen einen Besucherstrom auslöst, dem dann die Öffnung der Verkaufsstellen in Leer (Ostfr.) als ein Annex folgen kann. Die Veranstaltung selber muss im Vordergrund stehen und für den Tag prägend sein. Hierbei müssen die Besucher des Ereignisses die Zahl der Besucher übersteigen, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

II.

a)

Der Anlass bzw. das besondere Ereignis am Sonntag, den 13.09.2026 ist die „84. Leerer Ruderregatta“.

Die „84. Leerer Ruderregatta“ findet am 12.09.2026 und 13.09.2026 in der Hafen-Arena-Leer statt und verspricht ein aufregendes Wochenende voller sportlicher Höhepunkte. Diese Traditionsveranstaltung ist für viele Sportlerinnen und Sportler das Highlight der Saison, und lockt in zunehmendem Umfang zahlreiche Menschen in die Leerer Innenstadt. In den vergangenen Jahren begeisterten die spannenden Rennen auf dem Leerer Hafen mehrere tausend Zuschauerinnen und Zuschauer. Mit unterhaltsamen Wettbewerben für Jungen und Mädchen sowie den offenen Ostfriesischen Nachtsprint-Meisterschaften wird diese Veranstaltung zu einem wahren Fest für Ruderenthusiasten und Sportliebhaber. Talentierte Sportler begeistern auf dem Wasser mit außergewöhnlichem Können und beeindruckenden Leistungen. Die Veranstalter der Regatta gehen für dieses Jahr von rund 800 Sportlerinnen und Sportlern sowie 200 Begleitpersonen aus, die für die Regatta nach Leer reisen – und zwar aus dem gesamten Nordwesten Deutschlands – verstärkt auch aus Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

Die vielfältigen Angebote sprechen sowohl Sportbegeisterte als auch Besucher an, die die Atmosphäre genießen möchten. Die Ruderregatta ist eine hervorragende Gelegenheit, spannende Wettkämpfe zu verfolgen, neue Freundschaften zu schließen und die Gemeinschaft zu feiern.

b)

Veranstaltungen in der Innenstadt ziehen regelmäßig eine Vielzahl von Besuchern aus dem Stadtgebiet (34.277 Einwohner, Stand 31.12.2025), aus dem Kreisgebiet Leer (Ostfr.) (169.111 Einwohner, Stand 31.12.2025), aus dem gesamten ostfriesischen Raum (rund 465.000 Einwohner) und dem angrenzenden Emsland, Ammerland und dem Cloppenburger Land an. Weiterhin wird Leer (Ostfr.) stark von Besuchern aus den benachbarten Niederlanden besucht. Innerhalb einer 30-minütigen Fahrzeitzone wohnen dort rund 30.000 Einwohner (Quelle: „Verträglichkeitsuntersuchung zur Ansiedlung eines innerstädtischen Shopping-Centers in Leer“ (CIMA-Gutachten) vom 17.03.2010).



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45

Di-Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Die Besucherzahlen der Ruderregatta können lediglich näherungsweise eingeschätzt werden, da in den vergangenen Jahren keine systematische Erfassung erfolgt ist.

Im Vorjahr nahmen rund 550 Sportlerinnen und Sportler sowie deren Begleitpersonen an der Veranstaltung in Leer teil. Für die diesjährige Regatta rechnen die Veranstalter mit etwa 800 Sportlerinnen und Sportlern sowie zusätzlich rund 200 Begleitpersonen aus dem gesamten Nordwesten Deutschlands. Dabei wird insbesondere ein verstärkter Zuspruch aus Hamburg und Nordrhein-Westfalen erwartet.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass zahlreiche Besucherinnen und Besucher aus einem Umkreis von etwa 50 Kilometern um Leer (Ostfr.) anreisen werden. Ergänzend wird mit einer hohen Zahl an Urlaubsgästen und Tagesausflüglern gerechnet, die die Veranstaltung besuchen.

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren sowie der Tatsache, dass die „Leeraner Ruderregatta“ bereits zum wiederholten Mal stattfindet und als eigenständige Veranstaltung etabliert ist, ist davon auszugehen, dass die Besucherinnen und Besucher das Veranstaltungsgebiet in erster Linie wegen der Regatta aufsuchen und nicht aufgrund der damit verbundenen Ladenöffnung.

c)

Die prägende Wirkung der Veranstaltung für den Tag kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.

Die zugelassene Verkaufsöffnung wird daher, wie oben geregelt und in der anliegenden Karte dargestellt, auf das Umfeld der Anlassveranstaltung (Innen- und Altstadtbereich) begrenzt, weil nur insoweit der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar bleibt. Eine Verkaufsöffnung für das gesamte Stadtgebiet lässt sich mangels räumlichen Bezugs zwischen dem besonderen Anlass in Form der „84. Leeraner Ruderregatta“ in der Innen- und Altstadt am 13.09.2026 nicht herstellen.

In der Mühlenstraße, Rathausstraße und Brunnenstraße befindet sich die Hauptanzahl der teilnehmenden Verkaufsstellen. In den übrigen genannten Straßen (z. B. Georgstraße) befinden sich lediglich einzelne Verkaufsstellen, die aber regelmäßig mit zum Bereich der Innenstadt dazu gezählt werden. Des Weiteren befinden sich in bzw. an diesen Straßen die Parkflächen für die Besucher der Veranstaltung.

Die Bereiche bzw. Straßen für die eine Verkaufsöffnung zugelassen wird, befinden sich alle im engeren Umfeld der Veranstaltung und werden somit einer



Stadt Leer

Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45

Di-Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

bestimmten Begrenzung gerecht. Das Veranstaltungsgelände liegt direkt in der Fußgängerzone / Einkaufsstraße. Die prägende Wirkung der Veranstaltung liegt somit aufgrund des engen räumlichen Bezuges vor.

Im Übrigen gelten für einen bestimmten Bereich der Brunnen- und Rathausstraße entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 NLöffVGZ aufgrund der Ausflugsortregelung bereits gesonderte Ladenöffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen. Die mit diesem Bescheid vorgenommene Ausnahmeregelung bezieht sich für diesen räumlichen Bereich (Ausflugsort) somit auf die in § 4 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG vorgenommene Einschränkung des Warenangebotes.

III.

Insgesamt stellt die Veranstaltung aufgrund der oben gemachten Ausführungen einen hinreichenden Sachgrund für eine Sonntagsöffnung im begrenzten zeitlichen und räumlichen Umfang dar. Die „84. Leeraner Ruderregatta“ prägt als Veranstaltung den Sonntag und die Geschäftsöffnung stellt sich als bloßer Annex dar. Die genehmigte Ladenöffnung bleibt im räumlichen Bezug zur „84. Leeraner Ruderregatta“. Die „84. Leeraner Ruderregatta“ für sich genommen wird einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

IV.

Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da insbesondere aufgrund der Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre.

Unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle einer Klage voraussichtlich nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein.



Stadt Leer
Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di-Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 – 223

Im Rahmen einer Interessensabwägung wurden die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes aus religiösen, kultur- und familienbetreffenden Gründen, die Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf einen beschäftigungsfreien Tag, die Interessen der Verkaufsstellen an der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages sowie die Interessen der Besucher, neben dem Besuch der Veranstaltung auch Einkäufe tätigen zu können, gegeneinander abgewogen.

Das Interesse der Kunden sowie der Geschäftsinhaber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier das Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schoßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.



Claus-Peter Horst
Bürgermeister



Stadt Leer
Rathausstraße 1
26789 Leer

Lieferadresse:
Schmiedestraße 7
26789 Leer

www.leer.de

Öffnungszeiten

Mo 15:00 – 17:45
Di-Fr 09:00 – 12:30

Tel: 0491 97 82 - 223

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Leer (Ostfriesland)
über die Öffnung der Verkaufsstellen am 13.09.2026

